

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 11.12.2025  
Zahl: 139-3/4/2025, mit der der mittig gelegene Bereich der Wiese  
(Grundstücksnummer 832/1, KG 73212 Seeboden) vom Verbot der Verwendung  
pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ausgenommen wird.

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009  
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2025 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner  
Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert  
durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet wie folgt:

### § 1 Vorschreibungen

- (1) Der mittig gelegene Bereich des Gst 832/1, KG 73212 Seeboden wird gemäß § 38 des PyroTG 2010 vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände **der Kategorie F 2** ausgenommen.
- (2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten ist durch die Verwendung dieser Pyrotechnikprodukte jedwede Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigung auszuschließen.

### § 2 Geltungszeitraum

Die Ausnahme gilt von 31.12.2025, 24.00 Uhr bis 01.01.2026, 00.30 Uhr.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Thomas Schäfauer

Bürgermeister